

Art. 2: „Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Teile genießen im Gebiete des anderen Teiles sowohl für ihre Person wie für ihre Güter, Rechte und Interessen in bezug auf Abgaben ... in jeder Beziehung die gleiche Behandlung und den gleichen Schutz bei den Finanzbehörden und Finanzgerichten wie die Inländer und die Staatsangehörigen der meistbegünstigten Nation.“

Hier überschneiden sich beide Klauseln. Im allgemeinen zwar wird der Inländer gleich oder besser behandelt werden als die Angehörigen der meistbegünstigten Nation. In diesem Falle deckt sich die Gleichbehandlung mit den Inländern mit der Meistbegünstigung bzw. geht sie über diese hinaus.

Die Bemerkung WICKERSHAMS¹: „le traitement national qui garantit l'égalité parfaite est beaucoup plus large que le traitement de la nation la plus favorisée“, ist jedoch in dieser Allgemeinheit unzutreffend. — Es kommt nämlich vor, daß Staaten, um ausländischen Industrien oder sonstigen ausländischen Unternehmungen einen Anreiz zur Niederlassung zu bieten, steuerliche oder andere Vorteile gewähren, die die Inländer nicht genießen².

Da die beiden Klauseln sich nicht notwendig gegenseitig beschränken, ist die kumulative Zusicherung der Meistbegünstigungsklausel neben der Inländerklausel im Zweifel nur dahin auszulegen, daß beide Klauseln in vollem Umfange gelten sollen. Es ist daher anzunehmen, daß sie sich ergänzen sollen, soweit sie sich nicht decken. Die Verknüpfung der beiden Klauseln im Sinne der gegenseitigen Beschränkung ist zwar durchaus möglich, sie muß jedoch im Handelsvertrag deutlich zum Ausdruck gebracht werden. — Dieser Auffassung entspricht auch Art. 17 des Proj. de Convention relatif au traitement des étrangers.

„Les dispositions du titre I ci-dessus, qui prévoient expressément l'octroi du traitement national aux ressortissants des Hautes Parties contractantes, impliquent l'octroi inconditionnel du traitement de la nation la plus favorisée.“

Um auch die Vorteile zu erfassen, die zwar nicht den Inländern, aber gewissen Ausländern gewährt werden, wird die Inländerklausel durch die Meistbegünstigungsklausel ergänzt³.

¹ Comité d'Experts pour la Codification progressive du Droit international, Rapport du Sous-Comité C. 205. M. 79. 1927. V.

² Vgl. ferner RIEDL: Die Meistbegünstigung in den europäischen Handelsverträgen, 1928. S. 5.

³ Vgl. den Kommentar des Wirtschaftskomitees zu Art. 17: „La disposition de l'article 17 ajoute à la garantie fondamentale du traitement national celle du traitement de la nation la plus favorisée. Certes, dans la plupart des cas, la première assure un traitement plus avantageux que la seconde, mais il est arrivé que certains Etats, par suite de situations traditionnelles, ou pour favoriser l'établissement dans leurs pays des industries ou entreprises étrangères, leurs aient reconnu notamment en matière fiscale, des avantages refusés, en thèse générale, par les